

Motion von Erwina Winiger betreffend Motions- und Postulatsüberweisungen durch den Kantonsrat vom 27. November 2008

Kantonsrätin Erwina Winiger, Cham, und 18 Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner haben am 27. November 2008 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat bzw. das Kantonsratsbüro wird beauftragt, die Geschäftsordnung des Kantonsrates bei § 39 Abs. 1 so zu ändern, wonach Motionen und Postulate eine zwei Drittels Mehrheit für eine Nichtüberweisung brauchen.

Neu soll es bei § 39 Abs. 1 der Geschäftsordnung heissen, dass Motionen und Postulate an der Kantonsratssitzung an den Regierungsrat oder an eine Kommission des Kantonsrates zur Prüfung überwiesen werden, sofern zwei Drittel der anwesenden Ratsmitglieder sie nicht von vornherein ablehnt oder die sofortige Behandlung beschliesst.

Für eine Nichtüberweisung spricht lediglich, wenn eine Motion nicht motionsfähig ist, also rechtliche Mängel aufweist. Es ist einer Demokratie unwürdig, Motionen und Postulate nicht zu überweisen, nur weil sie aus spontaner Sicht inhaltlich nicht genehm erscheinen. Zum jetzigen Zeitpunkt kann eine knappe Mehrheit des Parlaments jederzeit Neuerungen verhindern, ohne je die Möglichkeit zu schaffen, sich mit einem Anliegen sachlich fundiert auseinanderzusetzen. Es soll mindestens sein, dass eine deutliche Mehrheit des Parlaments sich für eine Nichtüberweisung ausspricht. Dieses System hat sich im Übrigen im Grossen Gemeinderat der Stadt Zug bewährt.

In einem demokratischen System darf es nicht sein, dass willkürliche Argumente, wie z.B. man solle den Staatshaushalt nicht mit "unsinnigen Motionen" belasten, die Bemühungen um Ausgewogenheit und Erneuerungen zunichte machen. Wer legt fest, was – ohne sachliche Prüfung – unsinnig ist?

Zusatz

Werden Motionen und Postulate, welche keine rechtlichen Mängel aufweisen, ohne Beratung nicht überwiesen, widerspricht dies § 35 Ziffer 5 der Geschäftsordnung. Motionen und Postulate stellen Beratungsgegenstände dar und sind demzufolge zu beraten. Alles andere schränkt die Rechte von Parlamentarierinnen und Parlamentariern ein.

Es hat sich, ohne gesetzliche Grundlage, die Praxis entwickelt, dass bei einem Nichtüberweisungsantrag keine inhaltliche Debatte geführt werden darf. Dies kommt faktisch einem Redeverbot nahe.

Beschliesst der Kantonsrat, aus welchen Gründen auch immer, die Geschäftsordnung nicht wie eingangs erwähnt anzupassen, wird die Kantonsratspräsidentin, der Kantonsratspräsident aufgefordert, bei einem Nichtüberweisungsantrag mindestens eine inhaltliche Debatte zu gewähren.

Seite 2/2 1763.1- 12941

Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner:

Andenmatten Karin, Hünenberg Brändle Thomas, Unterägeri Christen Hans, Zug Egler Bettina, Baar Frischknecht Eric, Hünenberg Gisler Stefan, Zug Gössi Alois, Baar Gysel Barbara, Zug Huber Keiser Christina, Cham Jans Markus, Cham Lehmann Martin B., Unterägeri Lustenberger-Seitz Anna, Baar Röllin Philipp, Oberägeri Schriber-Neiger Hanni, Risch Schuler Hubert, Hünenberg Straub-Müller Vroni, Zug Stuber Martin, Zug Zeiter Berty, Baar